

§ 1 St-BZG Freiheit der Bienenzucht

St-BZG - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Ausübung der Bienenzucht steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedermann frei.

In Kraft seit 17.03.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at